

Gebührensatzung

für die Nutzung des Kindergartens der Gemeinde Bollingstedt

(In der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 14.06.2016)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen und des § 11 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Bollingstedt wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 7. Juli 2009 folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Bollingstedt erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindergärten der Gemeinde Bollingstedt werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Eine alleinige Inanspruchnahme von Zusatzleistungen, für die eine Zusatzgebühr erhoben wird, ist ausgeschlossen.
- (2) Der Träger des Kindergartens oder eine von Ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten

- (2) Der monatliche Teilbetrag beträgt für

- ein Kind im Alter ab drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.45 Uhr besucht, 140,-- €,

Inanspruchnahme der Regelbetreuung für ein Kind ab drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.45 Uhr an höchstens **drei Tagen** pro Woche besucht, 84,-- €,

Inanspruchnahme der Regelbetreuung für ein Kind ab drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.45 Uhr an höchstens **zwei Tagen** pro Woche besucht, 56,-- €,

- ein Kind im Alter von einem bis drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.45 Uhr besucht 275,-- €,

Inanspruchnahme der Regelbetreuung für ein Kind bis drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.45 Uhr an höchstens **drei Tagen** pro Woche besucht,
165,-- €,

Inanspruchnahme der Regelbetreuung für ein Kind bis drei Jahren, das den Kindergarten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.45 Uhr an höchstens **zwei Tagen** pro Woche besucht,
110,-- €

Inanspruchnahme der **zusätzlichen Betreuung** in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr für

- ein Kind im Alter ab drei Jahren
(5 Tage Regel- und Zusatzbetr.) 205,-- €,
- ein Kind im Alter ab drei Jahren
(5 Tage Regel- und 2 Tage Zusatzbetr.) 166,-- €,
- ein Kind im Alter ab drei Jahren mit Regelbetreuung an **3 Tagen** und Zusatzbetreuung an ebenfalls **3 Tagen** 123,-- €,
- ein Kind im Alter ab drei Jahren mit Regelbetreuung an **2 Tagen** und Zusatzbetreuung an ebenfalls **2 Tagen** 82,-- €,

- ein Kind im Alter von einem bis drei Jahren
(5 Tage Regel- und Zusatzbetr.) 380,-- €,
- ein Kind im Alter von einem bis drei Jahren
(5 Tage Regel- und 2 Tage Zusatzbetr.) 317,-- €,
- ein Kind im Alter von einem bis drei Jahren mit Regelbetreuung an **3 Tagen** und Zusatzbetreuung an ebenfalls **3 Tagen** 228,-- €,
- ein Kind im Alter von einem bis drei Jahren mit Regelbetreuung an **2 Tagen** und Zusatzbetreuung an ebenfalls **2 Tagen** 152,-- €,

Inanspruchnahme der **zusätzlichen Betreuung** in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr für

- ein Kind im Alter von einem bis drei Jahren bei Inanspruchnahme der Spätbetreuung (14:00 Uhr bis 15:00 Uhr) 55,-- €,
- ein Kind im Alter ab drei Jahren bei Inanspruchnahme der Spätbetreuung (14:00 Uhr bis 15:00 Uhr) 28,-- €,
- Ein Kind in der zweiwöchigen Eingewöhnungsphase gemäß § 3 Absatz 2 der Kindertageseinrichtungssatzung 95,-- €

- (3) Gebührenschuldner mit geringerem Einkommen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühr. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf des Gebührenschuldners zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes über- oder unterschreitet. Für die Berechnung gelten gemäß § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Regelsätze gem. § 28 SGB XII finden Anwendung. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII.

Überschreitet das Einkommen den festgestellten Bedarf, erfolgt eine gestaffelte Ermäßigung. Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze um

mehr als	5,-- €	bis zu	25,-- €	=	90 %
mehr als	25,-- €	bis zu	50,-- €	=	80 %
mehr als	50,-- €	bis zu	75,-- €	=	70 %
mehr als	75,-- €	bis zu	100,-- €	=	60 %
mehr als	100,-- €	bis zu	125,-- €	=	50 %
mehr als	125,-- €	bis zu	150,-- €	=	40 %
mehr als	150,-- €	bis zu	175,-- €	=	30 %
mehr als	175,-- €	bis zu	200,-- €	=	20 %
mehr als	200,-- €	bis zu	225,-- €	=	0 %

Wenn das Einkommen niedriger, gleich hoch oder geringfügig (bis zu 5,-- €) höher ist, als die maßgebliche Einkommensgrenze, so beträgt die Ermäßigung 90 %.

Der Ermäßigungsantrag hat gemäß Formvordruck zu erfolgen. Dieser ist von dem Gebührenpflichtigen über das Sozialzentrum Eggebek vorzulegen, das die Anspruchsvoraussetzungen überprüft. Das Sozialzentrum Eggebek stellt eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.

- (4) Im Rahmen der Geschwisterermäßigung wird für das zweite gebührenpflichtige Kind der Gebühr um 30 % und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind um 60 % herabgesetzt. Dieses gilt auch nach Anwendung des Absatzes 2.
- (5) Die monatlichen Teilbeträge der Gebühren nach Absatz 2 verringern sich bei Kindern unter drei Jahren mit dem Monat nach der Vollendung des dritten Lebensjahres auf den Gebührensatz für Kinder ab drei Jahren.
- (6) Die Gebühr für die vereinzelte Inanspruchnahme der Zusatzbetreuung (Früh- und Spätbetreuung) beträgt je Tag je Kind pauschal 10,00 Euro.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr (monatliche Teilbetrag) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

- (3) Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4 Veranlagung

Die Gebührenschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Kindertageseinrichtung verwiesen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nutzung des Kindergartens der Gemeinde Bollingstedt vom 8. Dezember 1995 in der Fassung der 9. Nachtragssatzung außer Kraft.

Bollingstedt, 8. Juli 2009

L. S.

Nissen
Bürgermeister

* In Kraft getreten am 01.08.2009

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 19.10.2009 – In Kraft getreten rückwirkend zum 01.08.2009
2. Nachtragssatzung vom 18.06.2010 – In Kraft getreten am 01.08.2010
3. Nachtragssatzung vom 23.06.2011 – In Kraft getreten am 01.08.2011
4. Nachtragssatzung vom 21.06.2012 – In Kraft getreten am 01.08.2012
5. Nachtragssatzung vom 30.04.2013 – In Kraft getreten am 01.08.2013
6. Nachtragssatzung vom 12.06.2014 – In Kraft getreten am 01.08.2014
7. Nachtragssatzung vom 09.02.2015 – In Kraft getreten am 01.03.2015
8. Nachtragssatzung vom 22.06.2015 – In Kraft getreten am 01.08.2015
9. Nachtragssatzung vom 14.06.2016 – In Kraft getreten am 01.08.2016